

# **S A T Z U N G**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F.v. 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 4. Dezember 1978 (Änderungen am 19.6.2000, 29.10.2001, 18. 11. 2002 und am 06.10.2014) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,30 EUR
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,40 EUR
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	36,80 EUR
von mehr als 8 Stunden	49,10 EUR

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 49,10 EUR nicht übersteigen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. in Monatsbeträgen von  | 60,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von je Sitzung | 25,00 EUR |

gezahlt.

Finden zwei Sitzungen des Gemeinderates ohne zeitliche Unterbrechung direkt hintereinander statt, wird nur eine Sitzung abgerechnet.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt pro Monat 133 EUR.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates bzw. deren Vertreter erhalten für ihre Teilnahme an Besprechungen mit der Verwaltung eine Aufwandsentschädigung von 18 Euro je Sitzung

(4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils zum Quartalsende gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Urlaubsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 sowie die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter wird ebenfalls zum Quartalsende gezahlt.

### § 4

Diese Satzung ist seit 1. Januar 1979 in Kraft (Änderungen vom 19. 6. 2000, 29. 10. 2001, 18. 11. 2002 und 06.10.2014 sind in diesem Text berücksichtigt).